

eine Besteuerung des Prädicats der Domherren und Capitularen. Die Königl. Herren Commissarien erklärten jedoch unter Bezugnahme auf §. 47, wie diese Prädicate weder von der Regierung ertheilt, noch zu deren Führung besondere Genehmigung der Regierung erfordert würde und die Inhaber solcher Prädicate nur nach ihrem mit der Stelle verbundenen Einkommen vernommen werden könnten.

Die Deputation hat unter diesen Verhältnissen eine Besteuerung jener Prädicate um so weniger beantragen mögen, als nach von ihr eingezogener Erkundigung dieselbe durch specielle Verordnungen bereits regulirt ist.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation hat nun im zweiten Bericht die Einschaltung der Worte: „auf ihr Ansuchen“ nochmals empfohlen. Ehe ich aber zu dem Vortrage der Beschlüsse zu §. 48 der zweiten Kammer übergehe, habe ich der Petition zu gedenken, welche in Folge der in dem Tarif B. aufgenommenen Herabsetzung der Kammerherr- Personalsteuer von 60 auf 40 Thlr. von einigen Königl. sächsischen Kammerjunkern, Herrn Karl Heinrich Sebastian v. Ponicau und Gen., an die Ständeversammlung und zunächst an die diesseitige Kammer gebracht worden, worin sie bitten, daß auch ihnen Steuerermäßigung in der Maasse zu Theil werden möge, daß ihre Personalsteuer, die bisher 30 Thlr. betragen, auf 20 Thlr. herabgesetzt werde. Die Petition selbst lautet:

Die gehorsamst unterzeichneten Königlichen Kammerjuncker unterstellen der Begutachtung und Berücksichtigung der beiden hohen Kammern bei Berathung des Entwurfs über das Gewerbe- und Personalsteuergesetz folgendes ganz gehorsamstes Petition:

Nachdem die Herren Regierungscommissarien es als wünschenswerth bezeichnet haben, daß die die Königl. Herren Kammerherren treffende Personalsteuer, die zeither 60 Thlr. jährlich betragen, von nun an mit 40 Thlr. zu entrichten sein möchte, und diese einzelne Abweichung mit dem Umstande, daß außerdem die unbesoldeten Kammerherren eine höhere Steuer zu bezahlen haben würden, als die mit Gehalt versehenen, gerechtfertigt haben, so erleidet es keinen Zweifel, daß die Königl. Kammerjuncker ebenfalls eine dem Verhältniß angemessene Steuerherabsetzung zu beanspruchen sich veranlaßt finden, und zwar aus folgenden Gründen:

1) giebt es nach amtlichem Ausweis allerhöchstens zur Zeit noch 26 Königl. Kammerjuncker;

2) soll dieses Prädicat, wie überhaupt die in frühern Zeiten wirklich stattgefundene Dienstleistung der gedachten Hofbeamten, laut Allerhöchsten Erlasses gänzlich aufhören;

3) befinden sich unter den oben aufgezählten in der That nur vier, welche noch ihren Gehalt aus der Königl. Civilliste beziehen;

4) hat der Gehalt der Königl. Kammerjuncker in frühern Zeiten oftmals weniger als die Hälfte desjenigen Gehalts, womit die Kammerherren versehen, betragen, wiewohl dieses Verhältniß der Königl. Besoldung sich mehrmals in Rücksicht auf individuelle Umstände der Betheiligten geändert hat.

Daher in Erwägung der obigen Gründe, da auch die genannte Hofcharge gänzlich eingehen soll, da ferner unter den Pe-

tenten viele von hohem Alter sich befinden, scheint das Petition der Unterzeichneten, welches dahin geht:

daß der jährliche Personalsteueransatz für die Königl. Kammerjuncker von 30 Thlr. auf 20 Thlr. herabgesetzt werden möge,

den Rücksichten der höchsten Billigkeit vollkommen zu entsprechen.

Referent Bürgermeister Hübler: Von der zweiten Kammer ist in Bezug auf §. 48 und den Tarif B. Folgendes beschlossen worden:

Die zweite Kammer hat, um diejenigen, welche eine academische Würde bloß ehrenhalber, mithin ohne ihr Ansuchen erhalten, den §. 47 gedachten Prädicatisfen gleichzustellen, die ohne Ansuchen ein Prädicat von der Regierung erlangen, nach dem Antrage eines ihrer Mitglieder beschlossen:

a.

in der ständischen Schrift der Erwägung der Regierung anheimzugeben, ob bei einer ohne Ansuchen ehrenhalber ertheilten academischen Würde, ohne Unterschied, ob sie von einer inländischen oder ausländischen Academie ertheilt sei, eine Besteuerung derselben überhaupt einzutreten habe.

b.

Ferner hat sie, um das Titelsuchen in keiner Weise zu erleichtern, die im Tarif B. vorgeschlagenen, S. 118 des diesseitigen und S. 340 des jenseitigen Berichts ausgehobenen Ermäßigungen, auf Anrathen der Minorität ihrer Deputation, abgelehnt und an deren Stelle die zeither für dieselben bestanden höheren Sätze beibehalten.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation giebt hierzu folgendes Gutachten:

Was den Antrag in die Schrift

zu a.

anlangt, so kann ihn die Deputation nur in so weit bevorworten, als er sich auf die bei der inländischen Universität erlangten Würden beschränkt, da, ihrer Ansicht nach, academische Würden, von auswärtigen Universitäten ertheilt, sei es auf Ansuchen geschehen oder nicht, der Besteuerung eben so zu unterliegen haben werden, wie dies bereits bei allen übrigen im Auslande auf oder ohne Ansuchen ertheilten Prädicaten der Fall ist, sobald die Genehmigung zu deren Führung im Inlande bei der Regierung nachgesucht und von derselben ertheilt worden.

Die Herren Commissarien sind hiermit einverstanden.

Dem Beschlusse

zu b.

dürfte nicht beizutreten sein.

Die im Tarif B. von der Staatsregierung vorgeschlagenen Erhöhungen und Ermäßigungen gehen von einem und demselben Princip aus, von dem Princip der Bemessung des Steuerfakes nach dem mit dem Prädicat verknüpften Range.

Hiernach ist der Grundsatz festgehalten worden, daß die unbesoldeten, der Hofrangordnung angehörigen Beamten, mit alleiniger Ausnahme der Kammerherren,

| | | |
|--|-----------|----------|
| in der 1sten Classe der Hofrangordnung | 120 Thlr. | --- |
| = = 2ten | = = = | 90 = --- |
| = = 3ten | = = = | 60 = --- |
| = = 4ten | = = = | 30 = --- |
| = = 5ten | = = = | 20 = --- |